

sich mir auch dadurch dar, daß ich aus demselben ersehen habe, wie die geehrte Deputation die Nothwendigkeit ebenfalls erkannt hat, daß nicht nur in der Oberlausitz, sondern auch im Voigtlande eine Baugewerkschule errichtet werde. Es ist zwar von einer Seite Einiges dagegen eingehalten worden, indes beschränke ich mich für jetzt darauf, im Allgemeinen zu erklären, daß die Ansicht, die in dieser Beziehung geltend gemacht worden ist, nicht richtig ist. Ich unterlasse vor der Hand, mich über diese Angelegenheit hier weiter zu verbreiten, da es jetzt nicht an der Zeit ist, diese Frage zu erörtern, vielmehr eine spätere Verhandlung mir Gelegenheit darbieten wird, mich ausführlicher darüber auszusprechen.

Präsident v. Gerßdorf: Wenn Niemand weiter über den Gegenstand spricht, so dürfte ich wohl zur Fragstellung schreiten können. Die Hauptfrage würde sich auf das im Bericht ersichtliche Gutachten der Deputation zu erstrecken haben. Es ist dasselbe enthalten in den Worten: „bei ihrem früheren mit der Regierungsvorlage conformen Beschlusse zu beharren, und daher denjenigen der zweiten Kammer abzulehnen, wonach die im allerhöchsten Decrete beabsichtigte Prüfung einiger Satzungen der Bauhandwerker nur eine facultative sein solle.“ Ich frage die Kammer: ob sie die Ansicht der Deputation theilt und deren Gutachten beitrifft? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gerßdorf: Der Vollständigkeit halber würde es gut sein, nun noch eine zweite Frage auf das zu richten, was die Deputation am Schlusse ihres Berichtes sagt: „Den Beitritt zu der beantragten Umänderung der Punkte 6, 7, 8 und 14, nicht minder zu dem beschlossenen Wegfall des Punkt 5 muß, nach ihrem obigen Gutachten, die Deputation gleichfalls widerrathen.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin mit ihrer Deputation übereinstimmt? — Wird ebenfalls einhellig bejaht. —

Präsident v. Gerßdorf: Wir würden nun übergehen können zu dem folgenden Gegenstande unserer Tagesordnung. Es ist dies der Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer über das allerhöchste Decret, den Bau eines Schauspielhauses in der Residenz betreffend, und ich ersuche den Hrn. Bürgermeister Hübler sich des Vortrags zu unterziehen. — Staatsminister v. Mostiz-Ballwitz tritt ein. —

Referent Bürgermeister Hübler trägt zuvörderst das betreffende allerhöchste Decret und die Beilage dazu unter + vor (s. beides in Nr. 35 der Verhandlungen der zweiten Kammer). —

Der Deputationsbericht lautet:

Das vorliegende allerhöchste Decret nebst dem Aufsatze unter + und der Beilage A. ist zunächst an die zweite Kammer gelangt und nachdem sich die letztere mit entschiedener Majorität beifällig auf das Decret erklärt hat, an die erste Kammer abgegeben worden, an welche die Deputation, dem ihr erteilten Auftrage gemäß, nach sorgfältiger Prüfung des in den Decrets-Beilagen enthaltenen Postulates und der zu dessen

Unterstützung angegebenen Motiven, nachstehenden Bericht erstattet.

Die zu dem aufgeführten Baue des neuen Theaters und zu dessen fernerer Ausführung von der Regierung aus Staatskassen beanspruchten Summen, belaufen sich überhaupt
260,494 Thlr. 17 Gr. —

und sind davon

155,067 Thlr. 15 Gr.	—	—	für den äußeren Aufbau,
32,672	=	9	= — für den inneren Ausbau,
2,550	=	—	= — für die Leitung des Baues,
9,510	=	—	= — 5 % der Anschlagssumme, als Zuschlag für unvorhergesehene Schwierigkeiten,
40,000	=	—	= — Aufwand für Einrichtung der Bühne, Maschinerie, Decorationen, Meublierung des Hauses, hierüber aber
10,694	=	17	= — Entschädigungssumme für die Besitzer der zu Gewinnung des Platzes für das neue Theater bereits abgetragenen, in der Beilage A. näher bezeichneten vier Häuser, und
10,000	=	—	= — dergleichen, ohngefähre Entschädigung für die zu Gewinnung der nöthigen Räumlichkeit für den Zugang des Theaters noch abzubrechenden vier Häuser des italienischen Dörfchens,

berechnet worden.

In Beziehung auf die Modalität, wie der bereits bestrittene und noch zu bestreitende Bauaufwand zurückzugewähren oder nach und nach zu bestreiten, schlägt die Regierung vor,

20,694 Thlr. 17 Gr. — Entschädigung für die bereits abgetragenen und noch abzutragenden Häuser des italienischen Dörfchens, und

119,305 = 7 = — zur Bauausführung, auf die Staatskasse zu übernehmen und auf die Kassenbestände zu überweisen, die zu Erfüllung des in runder Summe 260,000 Thlr. betragenden Bedarfs aber erforderlichen
120,000 Thlr. — —

nach Aufstellung des Rechenschafts-Berichtes, aus den Kassenüberschüssen der Finanzperiode 1837 bis 1839 zu zahlen, insofern die Ersparnisse an den bewilligten Summen oder die Mehrbeträge in den Einnahmen dies gestatten würden.

Sie gründet hierbei die Verpflichtung der Staatskasse zu Uebertragung des gestellten Postulates auf folgende Momente:

Wesentliche Veränderungen an den zum Staatsgute gehörigen Hofgebäuden oder Neubaue derselben fielen nicht der Civilliste, sondern der Staatskasse zur Last, indem nach §. 16 und 22 der Verfassungs-Urkunde, nur die Unterhaltung der gedachten Gebäude, von der Civilliste zu bestreiten sei.

Die Hoftheater seien nach dem, der Verfassungs-Urkunde angefügten Verzeichnisse, als zum Staatsgute gehörige Gebäude, für den Gebrauch Sr. Majestät des Königs und der königlichen Familie überlassen worden.

Das Bedürfnis des Neubaus sei außer Zweifel gesetzt, da das bisherige Theatergebäude in seinem Innern veraltet, dem Raume nach unzureichend, den Anforderungen der Kunst nicht mehr entsprechend, seine längere Benutzung sogar gefähr-